

Anzeigender:

[Redacted Name and Address]

(Name, Anschrift)

[Redacted Telephone Number]

(Telefon-Nummer)

An die
Verbandsgemeindeverwaltung
55481 Kirchberg (Hunsrück)

ANZEIGE

Das Beseitigen folgender Abfälle nach der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Oktober 2015 wird hiermit angezeigt.

Pflanzen und Pflanzenteile auf landwirtschaftlich, gärtnerisch, forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder die im Rahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern bzw. bei Maßnahmen der Landespflege und Flurbereinigung entstanden sind.

Das Verbrennen erfolgt innerhalb von 20 Tagen, und zwar voraussichtlich am [Redacted] in der Gemarkung [Redacted]

- auf einer Fläche von insgesamt [Redacted] m².
- Die Verbrennung erfolgt in Schwaden.

Ich versichere, dass mir die unten abgedruckten Bestimmungen bekannt sind und von mir befolgt werden. Für entstehende Schäden hafte ich.

[Redacted Location and Date]

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Anzeigenden)

- Siegel -

Kirchberg,

Verbandsgemeindeverwaltung
55481 Kirchberg (Hunsrück)
Im Auftrag:

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist nur erlaubt, soweit sie dem Boden aus landbaulichen Gründen oder wegen seiner Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

Folgende Vorschriften sind dabei unbedingt einzuhalten:

- Wer mehr als 3 Kubikmeter pflanzliche Abfälle verbrennen will, hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung unter Angabe von Art und Menge der Abfälle sowie des Verbrennungsortes schriftlich anzuzeigen.
- Die Abfälle dürfen binnen 20 Tagen vom dritten Tag nach dem Tag des Eingangs der Anzeige an verbrannt werden.
- Die flächenhafte Verbrennung ist unzulässig.
- Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
100 m zu Wäldern, Mooren und Heiden, 50 m zu Gebäuden jeder Art und zu öffentlichen Verkehrswegen, 10 m zu gefährdeten Nachbarkulturen sowie zu angrenzenden Rohr- und Riedbeständen und Feldrainen.
- Das Verbrennen zwischen 18.00 Uhr und 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist unzulässig.
- Das Mitverbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen, insbesondere Altreifen, ist verboten.
- Vor dem Verbrennen sind Pflanzen und Pflanzenteile in Haufen oder Schwaden zusammenzufassen. Dazwischen sowie zur Sicherung der Mindestabstände nach Punkt sind durch Pflügen oder Fräsen mindestens 3 m breite Bodenbearbeitungsstreifen anzulegen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.
- Die pflanzlichen Abfälle müssen beim Verbrennen trocken sein.
- Das Feuer ist an der dem Wind abgekehrten Seite zu zünden. Bei aufkommendem starken Wind ist das Feuer zu löschen.
- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass kein gefahrbringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder sonstige erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung entstehen.
- Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
- Der Verbrennungsvorgang ist ständig von mindestens einer mit geeignetem Gerät ausgestatteten Person über 18 Jahre zu beaufsichtigen.
- Feuer und Glut müssen vor dem Verlassen der Verbrennungsstelle gelöscht werden oder erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.
- Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur an Ort und Stelle und nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage verbrannt werden.